



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 16. Oktober 2008

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE
Verbot von kurdischem Satellitensender Roj TV
BT-Drucksache 16/10462**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Verbot von kurdischem Satellitensender Roj TV

BT-Drucksache 16/10462

Antworten:

Zu 1.

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Gesuche und Interventionen vor.

Zu 2.

Keine.

Zu 3.

Nein.

Zu 4. und a)

Auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen.

b)

Zu derartigen Verbotsüberlegungen äußert sich die Bundesregierung nicht.

Zu 5.

Initiativen der Bundesregierung oder „deutscher Behörden“ im Sinne der Frage gibt es nicht.

Zu 6.

Nein.

- 2 -

Zu 7.

Die Tatsachen, die der Annahme der Gefährdung erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegen, ergeben sich aus der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 19. Juni 2008, die den Fragestellern offenbar vorliegt (BAnz. 19. Juni 2008, Seite 2142). Im Rahmen parlamentarischer Anfragen äußert sich die Bundesregierung nicht zu Gegenständen anhängiger Verwaltungsstreitverfahren.

Zu 8.

Vereinsverbote sind Instrumente einer präventiven Sicherheitspolitik; auf den Eintritt eines konkreten Schadensereignisses kommt es nicht an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 9.

Die Bundesregierung hat die Tatsache, dass der Sender „Gewaltanwendung als Mittel politischer Belange“ hervorruft, in der Verbotsverfügung ausführlich dargelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 10.

Die vorgeblich plurale Ausrichtung des Senders ist besonders geeignet, über die PKK-Anhängerschaft hinaus das kurdischstämmige Publikum für die Interessen und Ziele der in Deutschland verbotenen und von der EU als terroristische Organisation gelisteten PKK einzunehmen.

zu 11.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu 12.

Dies ist der Bundesregierung derzeit nicht bekannt, da ihr widersprüchliche Angaben über die Zahl der Beschäftigten vorliegen. Die im Rahmen des Verbotsverfahrens hierzu geführten Ermittlungen dauern an.

Zu 13., a) und b)

Keine.

c)

Das gesamte bekannte und in Deutschland vorhandene Vermögen der VIKO Fernseh Produktion GmbH wurde beschlagnahmt; Vermögen wurde nicht eingezogen.

d) und e)

Die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Ermittlungen im Verbotsverfahren dauern an.

Zu 14.

Bei der Frage handelt es sich um eine Tatfrage, diese wird durch das erkennende Gericht entschieden werden.

Zu 15. bis 18.

Auf die Antwort zu Frage 14 wird Bezug genommen.

Zu 19.

Der Kenntnisstand der Bundesregierung hierzu entspricht dem, der aus den allgemein zugänglichen Quellen zu erlangen ist.

Zu 20.

Auf die Antwort zu Frage 19 wird Bezug genommen.

Zu 21.

Im Blick auf die grundgesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Judikative verbieten sich Spekulationen zur Sache.

Zu 22., a) und b)

Die Fragen zielen auf die Tätigkeit der Nachrichtendienste. Hierzu äußert sich die Bundesregierung vor den dazu bestellten Gremien des Deutschen Bundestages.

c)

Auf die Antwort zu Frage 4 b) wird verwiesen.